

KFA\_K\_36\_2008\_1

Abschluss von Rahmenvereinbarungen  
für ambulante CT- und MRT-Untersuchungen  
mit der Wirtschaftskammer Steiermark;  
gültig ab 1.7.2008

Graz, am 21.8.2008

Ausschuss der Krankenfürsorge-  
anstalt am: 11.9.2008  
Berichterstatteerin:

**B e r i c h t**

an den

**G e m e i n d e r a t**

Bis 31.12.2007 war die Erbringung und Verrechnung von ambulanten CT- und MRT-Untersuchungen in diversen selbständigen Ambulatorien durch Verträge, die der Geschäftsausschuss der Stmk. Krankenversicherungsträger für die steirischen Kassen, also auch für die KFA, abgeschlossen hatte, geregelt.

Die Stmk. Gebietskrankenkasse hat nunmehr rückwirkend mit 1.1.2008 für sich und die Betriebskassen mit der Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 111-113, neue Gesamtverträge betreffend die Durchführung von ambulanten CT- und MRT-Untersuchungen in selbständigen Ambulatorien abgeschlossen. In diesen Gesamtverträgen sind die Sonderversicherungsträger (wie z.B. BVA, KFA, VAEB) nicht mehr berücksichtigt.

Es ist daher erforderlich, dass die KFA, wie auch die anderen Sonderversicherungsträger, eine entsprechende vertragliche Regelung hinsichtlich der Durchführung und Verrechnung dieser wichtigen ambulanten Untersuchungen mit der Fachgruppe der Wirtschaftskammer trifft. In Arbeitsgesprächen zwischen Vertretern der Sonderversicherungsträger und der Wirtschaftskammer wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Sonderversicherungsträger im Wesentlichen die Punkte des GKK-Vertrages übernehmen werden. Pro CT-Untersuchung wurde ein Tarif von € 110,- vereinbart, während pro MRT-Untersuchung ein Betrag von € 168,- zur Verrechnung gelangt. Es handelt sich dabei um Fixtarife ohne Degression. Die Kontrastmittel werden analog zur Gebietskrankenkasse verrechnet. Als Vertragsbeginn wurde der 1.7.2008 festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Regelungen.

Um zu vermeiden, dass KFA-Anspruchsberechtigte schlechter gestellt sind als Versicherte anderer Krankenkassen stellt der Ausschuss der KFA unter Hinweis auf den § 47 der KFA-Satzung, wonach die KFA für Ihre Anspruchsberechtigten mindestens jene Leistungen zu erbringen hat, welche die BVA für ihre Versicherten erbringt, den

**A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle folgenden Punkten die Zustimmung erteilen:

1.) Die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und der Beilage A angeschlossene Rahmenvereinbarung für ambulante CT-Untersuchungen samt den dazugehörigen Anlagen 1 bis 6 abgeschlossen zwischen der Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe in der Wirtschaftskammer Steiermark in 8010 Graz, Körblergasse 111-113, einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.7.2008 beschlossen.

2.) Die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und der Beilage B angeschlossene Rahmenvereinbarung für ambulante MRT-Untersuchungen samt den dazugehörigen Anlagen 1 bis 6 abgeschlossen zwischen der Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe in der Wirtschaftskammer Steiermark in 8010 Graz, Körblergasse 111-113, einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.7.2008 beschlossen.

Beilage A  
Beilage B

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Gertrude Kettner)

(Mag. Klaus Frölich)

Die Vorsitzende des KFA-Ausschusses:

(GRin. Gerda Gesek)

Vorberaten und angenommen in der  
Sitzung des Ausschusses der  
Krankenfürsorgeanstalt

am: .....

Die Vorsitzende des KFA-Ausschusses:

(GRin. Gerda Gesek)